

Reglement betreffend Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an öffentlichoder privatrechtliche Organisationen

Die Einwohnergemeinde Lützelflüh

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 ¹ Die Trägerschaft erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten bzw. ein Organisationsreglement,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

Verfügungsbefugnis

Art. 3 ¹ Die Trägerschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.

Leistungsauftrag

Art. 4 ¹ Die Trägerschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 5 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe einer anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisation (im Folgenden Trägerschaft) übertragen.

² Ist die Trägerschaft privatrechtlich organisiert, bedürfen die Statuten der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall.

³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

² Die Trägerschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Finanzierung

Art. 6 Die Trägerschaft finanziert sich durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

Einmalige Gebühren

Art. 7 Die einmalige Anschlussgebühr ist aufgrund der Belastungswerte (BW) und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühr wird auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

Wiederkehrende Gebühren

- ² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Grundgebühr aufgrund der Nennbelastung des Wasserzählers zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes kann eine jährliche Löschgebühr aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden.
- ³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Bearbeitungsgebühren

Art. 8 ¹ Wer gegenüber der Trägerschaft Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

Anwendbares Recht

Art. 9 Privatrechtliche Trägerschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstehen sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Vertrag

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der Trägerschaft.

- a den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
- c besondere Pflichten der Trägerschaft

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

²Er regelt darin insbesondere

Die Gemeindeversammlung vom 29.11.2010 hat dieses Reglement beschlossen.

Lützelflüh, 30.11.2010 Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident Der Sekretär

sig. sig.

Christian Nussbaum Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 28.10.2010 bis 29.11.2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10.2010 und Nr. 47 vom 25.11.2010 bekannt.

Lützelflüh, 30.11.2010 Der Gemeindeverwalter:

sig.

Ruedi Berger